

Prof. Dr. Kristian Fischer
Universität Mannheim
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Steuerrecht

„Verfassungsrechtliche Probleme der Zweitanmeldung“

In formell ordnungsgemäßer Weise beschließt der Bundesgesetzgeber eine Neuordnung des Chemikaliengesetzes (ChemG). Zentraler Bestandteil der Novellierung ist, dass ein Zulassungsverfahren eingeführt wird: Hersteller und Importeure dürfen ihre Stoffe in der Bundesrepublik nur dann auf den Markt bringen, wenn ihnen zuvor eine staatliche Zulassung erteilt wurde. Die Zulassungsbehörde lässt einen Stoff aber nur zu, wenn der Hersteller bzw. Importeur dieses Stoffes nachweisen kann, dass von der Chemikalie keine schädlichen Einwirkungen auf den Menschen oder die Umwelt ausgehen. Dabei muss er die Unbedenklichkeit seiner Chemikalie auch dann belegen, wenn einem anderen Hersteller für denselben Stoff bereits die Zulassung erteilt wurde. Zudem hat der Gesetzgeber in § 35 ChemG die folgende Neuregelung getroffen:

„Verwertung von Erkenntnissen aus Unterlagen Dritter. Bei der Prüfung des Zulassungsantrags für einen Stoff darf die Zulassungsbehörde die Unterlagen eines Dritten (Vorantragsteller) verwenden, die dieser zum Nachweis der Unbedenklichkeit seines Stoffes eingereicht hat. Der Vorantragsteller ist hiervon in Kenntnis zu setzen.“

Mit § 35 ChemG strebt der Gesetzgeber – ausweislich der Gesetzesmaterialien – eine Beschleunigung der Zulassungsverfahren an. Außerdem könne durch die Neuregelung nicht nur Zeit, sondern auch Geld gespart werden: Die Hersteller und Importeure könnten sich die kostspielige und zeitintensive Erstellung eigener Unterlagen ersparen, wenn die Zulassungsbehörde die ihr bereits vorliegenden Daten eines anderen Herstellers verwerten dürfe. Schließlich weist die Begründung zum Gesetzentwurf zutreffend darauf hin, dass mit dem neuen § 35 ChemG überflüssige Tierversuche vermieden werden könnten; denn der Nachweis der Unbedenklichkeit einer Chemikalie setzt zumeist die Durchführung von Tierversuchen voraus.

Dagegen ist das Chemie-Unternehmen C, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Mannheim, der Ansicht, § 35 ChemG sei mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Dies begründet die C-AG wie folgt: Die Norm führe dazu, dass ihre (unter

erheblichem Zeit- und Kostenaufwand erstellten) Daten, die sie der Zulassungsbehörde bereits in früheren Verfahren vorgelegt hat, nun von ihren Konkurrenten genutzt werden könnten, ohne dass der C-AG ein Widerspruchsrecht oder ein finanzieller Ausgleichsanspruch gegen den Konkurrenten zustehe. Damit bewirke § 35 ChemG eine Eigentumsverletzung und führe zudem zum Verlust des redlich erarbeiteten Wettbewerbsvorsprungs. Die C-AG sieht sich durch die neue Bestimmung in ihren Grundrechten – aus Art. 2 (ggf. i.V.m. Art. 1), Art. 3, Art. 12 sowie Art 14 GG – verletzt und erhebt zwei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes Verfassungsbeschwerde gegen § 35 ChemG. Hat die Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungshinweis: Es ist - ggf. in einem Hilfsgutachten - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen. Die Vorschriften des geltenden Chemikaliengesetzes sind nicht zu berücksichtigen.